

Für das Nachschlagewerk!
Für die Fachpresse!
Für die amtliche Sammlung!

} ja auszugsweise
nein

24. Nov. 1966

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law
143

Gesetz: ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 256; BGB §§ 611, 812

Leitsätze:

Bei der negativen Feststellungsklage muß der Kläger die tatsächlichen Umstände vortragen, aus denen der Beklagte einen Anspruch herleiten will. Er muß behaupten und notfalls auch beweisen, daß sich der Beklagte eines Anspruchs auf Grund eines konkreten Sachverhalts berührt.

Aktenzeichen: 5 AZR 141/66

Urteil des BAG vom 24. November 1966

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

143

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wolf und Schumacher für Recht erkannt:

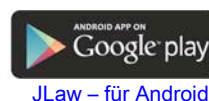
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Februar 1966 - 2 Sa 381/65 - aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Beide Parteien sind Ärzte und als Angestellte der Ruhrknappschaft B in deren Krankenhaus in R tätig. Der Kläger leitet die Chirurgie, der Beklagte die Röntgenabteilung.

Die Parteien streiten darüber, ob dem Beklagten Honoraranteile zustehen, die der Kläger seinen Privatpatienten oder Dritten aus Gutachtertätigkeit oder aus der Tätigkeit als sog. Durchgangsarzt für die Bergbau-berufsgenossenschaft in Rechnung stellt, wenn und soweit bei der Behandlung Röntgenaufnahmen in der vom Beklagten geleiteten Röntgenabteilung angefertigt werden.

Hinsichtlich der dem Kläger zugestandenen privatärztlichen und Gutachtertätigkeit wird in dem Arbeitsvertrag mit der Ruhrknappschaft vom 1. April 1959 u.a. folgendes bestimmt:

"Dr. E ist berechtigt,
a) für ambulante Untersuchungen und Behandlungen von Privatpatienten,
b) für private Gutachtertätigkeit und
c) für stationäre Behandlung von Privatpatienten in jeweils freien Krankenbetten in seiner Abteilung bis zur Höchstzahl von 6 zu liquidieren..... Die Pflegesätze für Privatpatienten werden von der Ruhrknappschaft festgesetzt. Die Sachkosten bei ambulanten Untersuchungen und Behandlungen von Privatpatienten oder aus der Gutachtertätigkeit werden nach der Nebenkostentafel des Zweckverbandes der Krankenhäuser des Ruhrkohlenbezirks und dem jeweils für die Knappschaftskrankenhäuser geltenden Röntgentarif berechnet, und sind von Herrn Dr. E mit einzuziehen.

Als Entschädigung für die Benutzung der Einrichtung des Knappschafts-Krankenhauses bei der Behandlung der Privatpatienten und der privaten Gutachtertätigkeit hat Herr Dr. E 10 % der Einnahmen an die Krankenhausverwaltung abzuführen."

Zur gleichen Frage hat der Arbeitsvertrag des Beklagten vom 15. November 1963 u.a. folgenden Inhalt:



"Durch das Gehalt sind abgegolten:
alle Untersuchungen und Behandlungen von Berechtigten der knappschaftlichen Versicherung,
die von den Dienststellen der Ruhrknappschaft geforderten Gutachten und Befundberichte,
alle ärztlichen Leistungen bei ambulanter oder stationärer Behandlung von Berechtigten anderer Sozialversicherungsträger, der RVO-Kassen und der Ersatzkassen, soweit letztere als Träger der gesetzlichen Krankenversicherung eintreten.

§ 4

Herr Priv.-Doz. Dr. med. R ist berechtigt,

- a) für ambulante Untersuchungen und Behandlungen von Privatpatienten,
- b) für private Gutachtertätigkeit,
- c) für stationäre Behandlung von Privatpatienten in jeweils freien Krankbetten seiner Abteilung bis zur Höchstzahl von zwölf zu liquidieren.

Konsiliarpraxis darf ausgeübt werden; dagegen ist anderweitige Praxis, z.B. Hausarzt nicht gestattet.

Die Privatpatienten sind möglichst in der II. Pflegeklasse unterzubringen. Höchstens 1/3 der stationären Privatpatienten kann zu den Kostensätzen der III. Pflegeklasse aufgenommen werden.

Die Pflegesätze für Privatpatienten werden von der Ruhrknappschaft festgesetzt. Die Sachkosten bei ambulanten Untersuchungen und Behandlungen von Privatpatienten oder aus der Gutachtertätigkeit werden nach der Nebenkostentafel des Zweckverbandes der Krankenhäuser des Ruhrkohlenbezirks und dem jeweils für die Knappschaftskrankenhäuser geltenden Röntgentarif berechnet und sind von Herrn Priv.-Doz. Dr. med. R mit einzuziehen."

Für die Benutzung der Einrichtungen des Knappschafts-Krankenhauses muß auch der Beklagte eine sogenannte Chef- arztabgabe in Höhe von 10 % seiner Einnahmen an die Krankenhausverwaltung abführen.

Der Beklagte, der die Auffassung vertritt, daß ihm die Honorarteile für Röntgenaufnahmen zustünden, hatte bereits als Kläger vor dem Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer (Az. 9 C 710/64) den ebenfalls beim Knappschafts-Krankenhaus R als leitender Arzt der Fachabteilung



für Lungenkrankheiten tätigen Dr. M auf Zahlung solcher Honorarteile in Anspruch genommen. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen vom Beklagten und damaligen Kläger eingelegte Berufung hat das Landgericht Essen (10 S 230/65) durch Urteil vom 24. Juni 1965 zurückgewiesen.

Der Kläger selbst hatte in einem vor dem Arbeitsgericht in Herne anhängig gemachten Rechtsstreit (2 Ca 773/64) die Ruhrknappschaft als seinen Arbeitgeber verklagt, um die Rechtslage zu klären. Er begehrte die ungestörte Benutzung der Röntgeneinrichtung des Krankenhauses auch für seine Nebentätigkeit und die Feststellung, daß er hierfür die gesamten Sach- und Arztkosten liquidieren könne, auch soweit Röntgenleistungen in Betracht kämen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Vor dem Landesarbeitsgericht kam es am 8. Juli 1965 zu folgendem Vergleich:

- 1) Die Parteien sind sich darüber einig, daß der zwischen ihnen bestehende Dienstvertrag in der bisherigen Form seine Geltung weiter behält.
- 2) Die Beklagte erklärt, daß sie unbeschadet ihrer Rechtsansicht über Ansprüche der bei ihr angestellten Ärzte aus privatärztlicher Nebentätigkeit auch tatsächlich keine Maßnahmen durchführen wird, die die Rechte des Klägers ebenso wenig wie die anderer Chefärzte aus den Dienstverträgen beschränken könnten.
- 3) Hierdurch wird die der Beklagten zustehende Organisationsbefugnis nicht berührt.
- 4)

Der Kläger benötigt auch für seine Privatpatienten und für die Versicherten der Berufsgenossenschaften, für die er als Gutachter oder als sogenannter Durchgangsarzt tätig wird, Röntgenaufnahmen. In der Chirurgischen Abteilung verfügt er lediglich über einen sogenannten Bildwandler. Die erforderlichen Röntgenaufnahmen stellt die dem Beklagten unterstellte Röntgenabteilung auf Grund einer sogenannten Allgemeinen Krankenhaus-Verordnung der Chirurgischen Abteilung her, wobei zwischen den Parteien streitig ist, auf welche Art und Weise die Anforderungen solcher Rönt-



genaufnahmen erledigt werden. Der Kläger trägt vor, die Anforderung richte sich an die Röntgenabteilung als solche und werde durch eine Röntgenassistentin ausgeführt, ohne daß ein Arzt der Röntgenabteilung zugegen sei. Der Beklagte behauptet, die Röntgenaufnahmen würden stets unter seiner Leitung und Verantwortung oder der eines anderen Arztes der Röntgenabteilung hergestellt. Der Kläger zieht die Sachkosten u.a. für die Röntgenaufnahmen bei seinen Privatpatienten oder sonstigen Auftraggebern ein und führt sie an die Ruhrknappschaft ab. Der Beklagte trägt unwidersprochen vor, der Kläger liquidiere auch das Röntgenhonorar.

Der Kläger meint, zu seinem Vorgehen aufgrund des mit der Ruhrknappschaft abgeschlossenen Vertrages berechtigt zu sein. Der Beklagte berühme sich zu Unrecht ärztlicher Honoraransprüche, insbesondere auch gegenüber der Bergbau-berufsgenossenschaft. Der Kläger hat beantragt, festzustellen, daß dem Beklagten keinerlei Honoraransprüche gegen den Kläger, gegen dessen Privatpatienten sowie die vom Kläger im Rahmen seiner Gutachter- oder Durchgangsarztstätigkeit behandelten Patienten oder gegen andere Auftraggeber des Klägers zustehen, wenn in der Röntgenabteilung des Knappschaftskrankenhauses R auf Anforderung des Klägers für seine vorbezeichneten Patienten oder anderweitigen Auftraggeber Röntgenaufnahmen technisch hergestellt werden und die schriftliche Anforderung des Klägers nicht ausdrücklich eine röntgenfachärztliche Begutachtung durch den Beklagten fordert.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er ist der Auffassung, bei der Anfertigung der vom Kläger im Rahmen seiner Nebentätigkeit angeforderten Röntgenaufnahmen handele es sich nicht um eine "Benutzung der Einrichtung des Knappschaftskrankenhauses", sondern um die Inanspruchnahme seiner fachärztlichen Dienste. Dabei sei es gleichgültig, ob ein röntgenologisches Gutachten gewünscht, erstellt oder vom Kläger zur Kenntnis genommen werde. Entscheidend sei vielmehr, daß die Anfertigung von Röntgenauf-



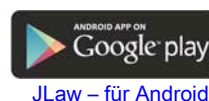
nahmen, auch wenn sie unmittelbar von einer medizinisch-technischen Assistentin vorgenommen werde, eine röntgenfachärztliche Leistung sei, die man nicht mit der Benutzung des übrigen Inventars des Krankenhauses vergleichen könne. Der Kläger sei deshalb nicht berechtigt, dem Beklagten das Honorar streitig zu machen. Es könne dahinstehen, ob sich der Anspruch aus Vertrag, faktischem Schuldverhältnis oder aus dem Bereicherungsrecht ergebe. Der Beklagte trägt – was der Kläger nicht in Abrede stellt – vor, ihm sei bei seiner Anstellung erklärt worden, seinem Liquidationsrecht stünden Ansprüche von dritter Seite nicht entgegen. Schließlich stehe die Auffassung des Klägers in Widerspruch zu den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie dem ärztlichen Standesrecht, das Übergriffe eines Facharztes in das Fachgebiet eines anderen verbiete.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der wegen der Höhe des Streitwertes statthaften Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Klageabweisung, während der Kläger um die Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Das Landesarbeitsgericht geht ohne nähere Prüfung von der Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage im allgemeinen und des Klagantrags im besonderen aus. In materiell-rechtlicher Hinsicht begnügt sich das angefochtene Urteil mit einer Auslegung des nicht einmal vollständig vorliegenden Anstellungsvertrages des Klägers mit der Ruhrknappschaft, ohne den entsprechenden Vertrag des Beklagten und weitere rechtserhebliche Umstände in Betracht zu ziehen. Die zu beiden Punkten noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen kann das Revisions-

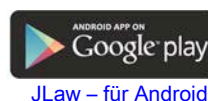


gericht nicht treffen. Deshalb muß der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

I. Die Zulässigkeit der Klage, insbesondere das Rechtsschutzbedürfnis im Sinne des § 256 ZPO zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz und die Bestimmtheit des Klagantrages (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) sind auch noch im Revisionsverfahren von amtswegen zu prüfen (BAG AP Nr. 4 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; BAG AP Nr. 8 zu § 253 ZPO), auch wenn die Parteien und die Vorinstanzen diese Prozeßvoraussetzungen ohne weiteres bejaht haben.

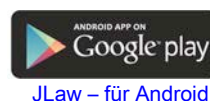
Nach § 256 ZPO kann auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald geklärt wird. Auch für die Feststellungsklage gilt die Vorschrift des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Danach müssen der Streitgegenstand und der Grund des festzustellenden Anspruchs angegeben sowie ein bestimmter Antrag gestellt werden. Das ist erforderlich, um für den Umfang der Rechtskraft eines der Klage stattgebenden oder auch sie abweisenden Urteils klare Verhältnisse zu schaffen; das Gericht ist nur berufen, über konkrete Rechtsverhältnisse zu entscheiden, nicht aber eine theoretisch-abstrakte Gutachtenentscheidung zu treffen (BAG AP Nr. 24 zu § 256 ZPO; BAG AP Nr. 8 zu § 253 ZPO; BAG 15, 174 [181] = AP Nr. 32 zu Art. 9 GG Arbeitskampf Ziff. A II 1).

Bei der hier vorliegenden sog. negativen Feststellungsklage entsteht das festzustellende Rechtsverhältnis dadurch, daß sich die Gegenpartei eines bestimmten Anspruchs (vor dem Prozeß) gegenüber der klagenden Partei berührt. Der Kläger muß die tatsächlichen Vorgänge angeben, aus denen der Beklagte einen Anspruch herleiten will und muß behaupten und notfalls auch beweisen, daß der Beklagte sich eines Anspruchs auf Grund eines bestimmten Sachverhalts berührt (BAG AP Nr. 24 zu § 256 ZPO; Wieczorek ZPO, § 256 Anm. B I c 4 und C V b 2). Nur bei einer derartigen Klarstellung ist das Fest-



stellungsurteil mit seiner ideellen Rechtskraftwirkung geeignet, die Unsicherheit der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien zu beseitigen (vgl. BAG 8, 338 [341] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Das auf eine negative Feststellungsklage hin ergehende Urteil muß endgültige Klarheit über die zwischen den Parteien bestehende Rechtslage schaffen (vgl. RG Urteil vom 4. Mai 1952, HRR 32, Nr. 2199). Der Umfang des Berühmens entscheidet über die Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage. Wird ihr stattgegeben, so steht fest, daß dem Beklagten die Ansprüche, deren er sich berührt, nicht zustehen. Wird dagegen die negative Feststellungsklage abgewiesen, so erweist sich damit zugleich, daß das Rechtsverhältnis besteht und der Beklagte die bestrittenen Ansprüche gegen den Kläger hat.

Im vorliegenden Fall steht bisher in keiner Weise fest, ob sich der Beklagte der vom Kläger vorgetragenen und in seinem Klagantrag präzisierten Ansprüche berührt. Der Kläger will festgestellt wissen, daß dem Beklagten kein Honoraranspruch gegen ihn selbst, seine Privatpatienten oder andere Auftraggeber zustehen, wenn in der Röntgenabteilung des Knappschafts-Krankenhauses auf seine Anforderung hin für diesen Personenkreis Röntgenaufnahmen "technisch hergestellt werden", d.h. durch eine Röntgenassistentin des Krankenhauses ohne Inanspruchnahme des Beklagten oder eines anderen Röntgenarztes. Der Kläger trägt insoweit vor, daß die tatsächliche Handhabung so vor sich geht und er auch dazu berechtigt sei. Der Beklagte steht auf dem Standpunkt, eine derartige Verfahrensweise sei rechtlich unzulässig; er behauptet, Röntgenaufnahmen würden stets unter Leitung und Verantwortung eines Röntgenarztes hergestellt. Für diese ärztlichen Leistungen habe er Honoraransprüche. Das Landesarbeitsgericht hat ausdrücklich dahingestellt sein lassen, wie die Benutzung der Röntgenabteilung durch den Kläger tatsächlich vor sich geht. Es hält den Kläger auf Grund seines Anstellungsvertrages für berechtigt, die Röntgen-



abteilung und das für die Bedienung der Röntgengeräte angestellte Personal unter Ausschaltung des Beklagten für seine privatärztliche Tätigkeit zu benutzen.

Bei diesem Sach- und Streitstand hätte das angefochtene Urteil schon im Hinblick auf die Zulässigkeit der Klage nicht von einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts absehen dürfen. Denn der Beklagte bestreitet gerade, daß eine Fallgestaltung vorliegt, von der der Kläger ausgeht und von der er behauptet, der Beklagte mache sie zur Grundlage seiner Honoraransprüche. Das Landesarbeitsgericht wird also zunächst einmal aufklären müssen, wie die Anforderung und Durchführung von Röntgenleistungen in der Röntgenabteilung bisher rein tatsächlich gesehen vor sich gegangen ist. Erst dann kann festgestellt werden, ob der Kläger von einem wirklich existierenden Sachverhalt ausgeht, der Grundlage einer negativen Feststellungsklage sein könnte, oder von einer rein fiktiven Fallgestaltung. Im letzteren Fall würde seine Klage praktisch auf die Erstattung eines unzulässigen Rechtsgutachtens durch das Gericht gerichtet sein. Die negative Feststellungsklage mit dem gegenwärtigen Klagantrag geht von einem Sachverhalt aus, der tatsächlich bestehen soll. Sie hat nicht zum Gegenstand einen Sachverhalt, der unter Umständen von den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen abweichend entsprechend der Rechtslage zu bestehen hätte. Der Kläger begehrt z.Zt. eine Klärung der Rechtsbeziehungen der Parteien auf Grund des Sachverhalts wie er ist, nicht wie er sein soll. Das ergibt sich klar aus der Fassung des Klagantrags "wenn in der Röntgenabteilung Röntgenaufnahmen technisch hergestellt werden". Deshalb ist zunächst einmal klärungsbedürftig, ob dieser bestrittene Sachverhalt überhaupt vorliegt. Sollte der Kläger darüber hinaus eine allgemeine, von der bisherigen tatsächlichen Handhabung etwa abweichende Klärung seines Rechtsstatus als Chefarzt im Verhältnis zu den anderen Chefärzten und dem Krankenhaus erstreben, so müßte der Klagantrag anders ge-
laßt werden. Auch wäre eine derartige Klärung ohne Be-



teilung des Krankenhauses kaum denkbar. Denn beide Parteien sind angestellte Ärzte des Krankenhauses, das für die Organisation und Aufteilung der Kompetenzen zuständig ist.

Sollte ein konkreter Sachverhalt festgestellt werden, aus dem der Beklagte Ansprüche herleiten will, so wird weiter zu prüfen sein, inwieweit der Beklagte sich nicht nur gegenüber dem Kläger selbst, sondern auch gegenüber dessen Privatpatienten oder "anderen Auftraggebern" (welchen?) berührt hat. Aus dem Vorbringen des Beklagten in diesem Rechtsstreit ergibt sich nur, daß er glaubt, Honoraransprüche gegen den Kläger zu haben. Davon geht sein Rechtsvortrag bisher auch aus. Der bisherige Sachvortrag des Klägers in den Tatsacheninstanzen ist zur Frage, gegenüber welchem Personenkreis sich der Beklagte berührt, recht kurz. Eine nähere Behauptung liegt nur dahin vor, der Beklagte habe sich mit besonderem Nachdruck an die Berufsgenossenschaft gewandt.

II. Sollte es nach Klärung der Zulässigkeit der negativen Feststellungsklage noch auf eine materiell-rechtliche Prüfung der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ankommen, so kann die angefochtene Entscheidung auch insoweit mit der bisherigen Begründung keinen Bestand haben. Denn das Landesarbeitsgericht läßt wesentliche Umstände außer Betracht, wenn es nur in eine Prüfung des Anstellungsvertrages des Klägers eintritt. Schon insoweit bestehen Bedenken gegen die Ausführungen des Berufungsurteils. Denn es stützt seine Entscheidung allein auf die beiden Vertragsklauseln des Klägers, daß dieser für seine Privatpatienten die Sachunkosten, auch nach dem geltenden Röntgentarif für das Krankenhaus, einzuziehen habe, und daß dem Kläger die Benutzung "der Einrichtung" des Krankenhauses gestattet sei. Der Streit geht hier nicht um die Sachunkosten nach dem Röntgentarif, die der Kläger ebenso abzuführen hat, wie dies der Beklagte gegebenenfalls tun müßte, sondern um das ärztliche Röntgenhonorar. Die Klausel, daß der Kläger "die Einrichtung"

des Krankenhauses bei der Behandlung von Privatpatienten gegen Abführung von 10 % seiner Einnahmen benutzen könne, ist auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Es müssen insoweit die anderen Chefarztverträge, insbesondere der des Beklagten, und die allgemeine Organisation des Krankenhauses mitberücksichtigt werden. Im nur auszugsweise im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Anstellungsvertrag des Beklagten ist nicht von der "Einrichtung", sondern von den "Einrichtungen" des Knappschafts-Krankenhauses die Rede. Ob es sich insoweit um einen Schreibfehler oder möglicherweise einen sachlichen Unterschied handelt, ist bisher nicht aufgeklärt.

Abgesehen davon kann aber für die Frage, ob dem Kläger im Verhältnis zu anderen Chefärzten das Recht zusteht, für seine freiberufliche Nebentätigkeit die Einrichtungen anderer Abteilungen des Krankenhauses entweder unter Ausschaltung der für diese Abteilung verantwortlichen Ärzte oder unter kostenloser Inanspruchnahme von deren Diensten zu benutzen, überhaupt nicht maßgeblich auf den Anstellungsvertrag des Klägers abgestellt werden. Dieser betrifft nur die Rechtsbeziehungen zwischen dem einzelnen Chefarzt als Angestellten und dem Krankenhaus, nicht unmittelbar mögliche Rechtsbeziehungen zwischen den Chefärzten verschiedener Abteilungen und zwischen diesen und ihren Privatpatienten und sonstigen Auftraggebern. Insoweit kommt es in erster Linie auf die allgemeine Organisation des Krankenhauses und einen Vergleich und eine Abgrenzung der verschiedenen Chefarztverträge an. Außerdem muß geprüft werden, inwieweit die Privatpatienten, Berufsgenossenschaften und andere Auftraggeber in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem einzelnen Chefarzt treten oder solche nur zum Krankenhaus bestehen. Alle diese Umstände sind bisher weder tatsächlich aufgeklärt noch rechtlich bewertet worden. Erst nach Durchführung dieser Prüfung wird das Landesarbeitsgericht erörtern können und müssen, ob und inwieweit eine Rechtsgrundlage für Honoraransprüche besteht, deren sich der Beklagte gegenüber dem Kläger oder anderen Auftraggebern berührt. Diese Rechtsgrundlage könnte



nach Lage des Falles gegenüber dem Kläger wohl nur bei Annahme eines faktischen Vertragsverhältnisses oder aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung bestehen. Wenn und soweit sich der Beklagte berührt, Ansprüche zu haben und diese im Ergebnis rechtlich ungegründet sind, wäre der Klage stattzugeben, soweit dies nicht der Fall ist, die Klage abzuweisen.

gez. Dr. Boldt Siara Dr. Auffarth
Dr. K. Wolf Schumacher

